



## **Landespolizeidirektion Wien „Waffenverbotszone-Innerfavoriten“**

### **Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im Bereich zwischen dem Platz der Kulturen und dem Reumannplatz gelegene öffentliche Flächen zur „Waffenverbotszone“ erklärt werden**

Aufgrund § 36b Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, idgF, wird verordnet:

#### **Schutzzweck (§ 1)**

- (1) Zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen wird mit dieser Verordnung verboten, die in § 2 genannte Örtlichkeit zur dort angeführten Zeit mit Waffen (§ 1 WaffG) oder Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, zu betreten.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung mit sich führen.
- (3) Die Waffenverbotszone gilt nicht für Reizgassprays (z.B. Pfefferspray), die von Personen, die zum Besitz von Waffen berechtigt sind, zu Selbstverteidigungszwecken mitgeführt werden.

#### **Geltungsumfang (§ 2)**

- (1) Die Waffenverbotszone gilt von Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr.
- (2) Der in der Anlage befindliche Lageplan ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung und legt den örtlichen Geltungsbereich der Verordnung fest.

Es handelt sich dabei um folgenden Bereich:

Vom Ausgangspunkt Sonnwendgasse 2 #Johannitergasse 1 immer entlang der Sonnwendgasse über die Kreuzungen Sonnwendgasse 2 #Mannhartgasse 2, weiter Sonnwendgasse 11 #Reisingergasse 2 und Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 15, weiter Sonnwendgasse 11 #Humboldtgasse 2, weiter Sonnwendgasse 17 #Rieplstraße 11, weiter Sonnwendgasse 19A #Landgutgasse und Alfred-Adlerstraße, Ordnungszahl 1, weiter Sonnwendgasse 23 #Raaber-Bahn-Gasse und Vally-Weigl-Gasse, Ordnungszahl 1, weiter Sonnwendgasse 28 #Keplergasse 2 und Hackergasse 7, weiter Sonnwendgasse 32 #Ordengasse 1 und Antonie-Alt-Gasse 16, weiter Sonnwendgasse 38 #Sonnwendgasse 38, von dort bis Herndlgasse 1 #Gudrunstraße 121, weiter die Herndlgasse 10 #Wielandplatz 9 und Erlachgasse 77, weiter Herndlgasse 11 #Wielandplatz 1 und Pernerstorfergasse 17, weiter die Herndlgasse 22 #Quellenstraße 101, weiter die Herndlgasse 26 #Buchengasse 22, weiter Reumannplatz 3 #Puchsbaumgasse 64, weiter Reumannplatz 3 #Laaerbergstraße 2, weiter Reumannplatz 4 #Bürgergasse 2, weiter die Bürgergasse 12 #Waldgasse 54, weiter die Waldgasse 51 #Favoritenstraße und Schröttergasse 2, weiter die Schröttergasse 2 #Antonsplatz 28, weiter Antonsplatz 28 #Neusetzgasse 9, weiter Antonsplatz 27 #Antonsplatz 25C und Schröttergasse 26, weiter die Schröttergasse 5 #Ettenreichgasse 12, weiter die Schröttergasse 5 #Leibnizgasse 37, weiter Schröttergasse 9 #Senefeldergasse 55, weiter Schröttergasse 13 #Columbusgasse 79, weiter

Schröttergasse 17 #Muhrengasse 26, weiter Schröttergasse 25 #Arthaberplatz/Laxenburgerstraße 5, weiter Arthaberplatz/Laxenburgerstraße 1 #Arthaberplatz 17 und Davidgasse 25, weiter die Laxenburgerstraße 83 #Rotenhofgasse 25, weiter Laxenburgerstraße 75 #Buchengasse 83, weiter Laxenburgerstraße/Quellenplatz 71 #Quellenstraße 4, weiter Laxenburgerstraße 65 #Pernerstorfergasse 37, weiter Laxenburgerstraße 38 #Erlachgasse 97, weiter Laxenburgerstraße 26 #Gudrunstraße 132, weiter Laxenburgerstraße 24 #Götzgasse 1, weiter Laxenburgerstraße 22 #Keplergasse 13, weiter Laxenburgerstraße 41 #Hasengasse 2, weiter Laxenburgerstraße 37 #Dampfgasse 1 und Raaber-Bahn-Gasse 25, weiter Laxenburgerstraße 25 #Landgutgasse 27, weiter Laxenburgerstraße 21 #Columbusplatz 4, weiter Laxenburgerstraße 7 #Huppigasse 3 und weiter Laxenburgerstraße 1 #Sonnwendgasse und Südtiroler Platz.

### **Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 3)**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Anwendungsbereich dieser Verordnung die Kleidung von Menschen und von diesen mitgeführten Fahrzeugen und Behältnisse zu durchsuchen, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte der dringende Verdacht besteht, dass der Verordnung zuwidergehandelt wird. Hat jemand Waffen oder Gegenstände entgegen § 1 bei sich, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese sicherzustellen. Dem Betroffenen ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

### **Verwaltungsübertretung (§ 4)**

Wer dem mit dieser Verordnung gemäß § 36b Abs. 1 SPG angeordnetem Waffenverbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 84 Abs. 1 Z 4a SPG mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs. 1 Z 4a SPG sind nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären.

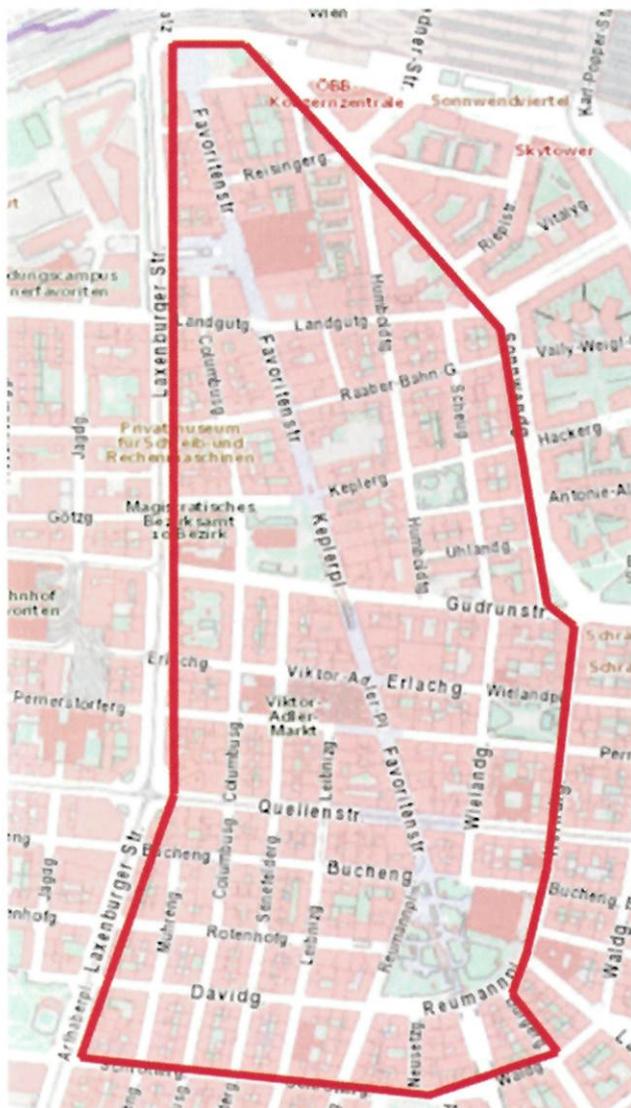
### **Inkrafttreten (§ 5)**

Diese Verordnung tritt mit 05.07.2025, 00.00 Uhr, in Kraft. Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Wien erfolgt, tritt die Verordnung mit Ablauf des 05.10.2025 außer Kraft.

Der Landespolizeipräsident:

Dr. Gerhard PÜRSTL

Anlage (Lageplan) zur Verordnung der Landespolizeidirektion Wien vom 05.07.2025, mit der die im Bereich Platz der Kulturen bis zum Reumannplatz gelegenen öffentlichen Flächen zur „Waffenverbotszone“ erklärt werden.



Bildquelle: <https://www.wien.gv.at/Stadtplan/>

